

## 5. Nachtragssatzung

### zur Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1 - 5a, 9 - 12 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 3. Dezember 2009 folgende

## 5. Nachtragssatzung

### zur Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

beschlossen:

#### Artikel I

§ 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Die in Absatz 1 genannten Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt allgemein oder im Einzelfall beauftragte **fachkundige** Unternehmer durchgeführt werden. Mit der **Beauftragung** dieser Unternehmer übernimmt die Stadt keinerlei Gewähr für die Arbeiten.

#### Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Homberg (Efze), 7. Dezember 2009

Der Magistrat

gez.

Martin Wagner  
Bürgermeister